

Thurgauische Naturforschende Gesellschaft Statuten

I. Zweck und Mittel

Art. 1

Die Thurgauische Naturforschende Gesellschaft (TNG) ist eine Mitgliedergesellschaft der Schweizerischen Akademie der Naturwissenschaften (SANW). Sie verfolgt insbesondere folgende Ziele:

- a) Förderung der naturwissenschaftlichen Forschung im Kanton Thurgau;
- b) Verbreitung naturwissenschaftlicher Erkenntnisse und Förderung des Verständnisses für die Bedeutung der Naturwissenschaften in der Öffentlichkeit und bei Behörden;
- c) Einsatz für die Erhaltung von Naturdenkmälern, bedrohten Ökosystemen und Typlandschaften sowie für die Schaffung und Erhaltung einer gesunden Umwelt;
- d) Förderung der wissenschaftlichen Sammlungen und der Ausstellungstätigkeit des Naturmuseums des Kantons Thurgau.

Art. 2

Diese Ziele sucht die TNG durch folgende Mittel zu erreichen:

- a) Herausgabe periodisch erscheinender "Mitteilungen";
- b) Veranstaltung von Vorträgen und die Organisation von Exkursionen, Besichtigungen und Kursen;
- c) Bildung von Fachkommissionen;
- d) Unterstützung von Gesellschaften und Vereinen mit ähnlichen Zielsetzungen und die Zusammenarbeit mit ihnen;
- e) Schriftenaustausch mit wissenschaftlichen Instituten und naturwissenschaftlichen Vereinen;
- f) Enge Zusammenarbeit mit dem Naturmuseum des Kantons Thurgau.

II. Mitgliedschaft

Art. 3

Die Gesellschaft besteht aus Einzel-, Kollektiv- und Ehrenmitgliedern. Sie besitzen das aktive und passive Wahlrecht.

Die Aufnahme von Einzel- und Kollektivmitgliedern erfolgt durch eine Beitrittserklärung an den Vorstand.

Art. 4

Einzel- und Kollektivmitglieder bezahlen Jahresbeiträge. Schüler und Studierende bezahlen auf Antrag die Hälfte. Ehrenmitglieder sind von Beitragszahlungen befreit.

Art. 5

Der Austritt aus der Gesellschaft ist dem Präsidium schriftlich mitzuteilen und gilt jeweils auf Ende des Vereinsjahres. Die Mitgliedschaft erlischt ferner nach dreimaligem Nichtbezahlen des Jahresbeitrages.

III. Organisation

A) Die Hauptversammlung

Art. 6

Die ordentliche Hauptversammlung findet in der Regel im Frühjahr statt. Auf Verlangen von mindestens einem Fünftel der Mitglieder oder bei Vorliegen wichtiger Gründe hat das Präsidium eine ausserordentliche Hauptversammlung einzuberufen.

Zu den Hauptversammlungen sind alle Mitglieder rechtzeitig persönlich einzuladen.

Art. 7

Die Aufgaben der Hauptversammlung sind:

- a) Wahl des Präsidiums, der übrigen Vorstandsmitglieder und der Rechnungsrevisoren auf die Dauer von zwei Jahren;
- b) Wahl der Mitglieder der Fachkommissionen;

- c) Abnahme der Jahresberichte des Präsidiums der Gesellschaft und der Vorsitzenden der Fachkommissionen;
- d) Abnahme der Jahresrechnung;
- e) Festsetzung der Beiträge nach Art. 4;
- f) Schaffung und Auflösung von Fachkommissionen;
- g) Statutenänderungen;
- h) Ernennung von Ehrenmitgliedern;
- i) Entscheid über Rekurse gemäss Art. 9 lit. e und wichtige Geschäfte im Sinne von Art. 6.

B) Der Vorstand

Art. 8

Der Vorstand der Gesellschaft besteht aus mindestens 9 Mitgliedern. Unter Vorbehalt von Art. 7 konstituiert er sich selbst.

Art. 9

Der Vorstand hat folgende Aufgaben:

- a) Vertragliche Regelung der Beziehungen zur Thurg. Kantonsbibliothek betr. Tauschschriften und gesellschaftseigene Bücher sowie die Archivierung wichtiger Schriftstücke und Dokumente;
- b) Wahl eines Kurators, der das Archiv besorgt;
- c) Wahl eines Redaktors der "Mitteilungen";
- d) Wahl eines Delegierten der TNG in den Senat der SANW;
- e) Entscheid über die Aufnahme und den Ausschluss von Einzel- und Kollektivmitgliedern unter Vorbehalt des Rekurses an die Hauptversammlung;
- f) Erledigung aller Geschäfte, sofern sie nicht in der Kompetenz der Hauptversammlung liegen.

C) Die Rechnungsrevisoren

Art. 10

Die Rechnungsrevisoren überprüfen die Kassaführung des Kassiers und stellen der Hauptversammlung Antrag auf Genehmigung oder Nichtgenehmigung der Rechnung.

D) Die Fachkommissionen

Art. 11

Zur Ausführung bestimmter Aufgaben können Fachkommissionen bestellt werden.

Die Mitarbeiter in solchen Fachkommissionen müssen in der Regel Mitglieder der TNG sein. Im übrigen bestimmen die Kommissionen ihre Organisation und Arbeitsweise selber.

Art. 12*

~~Die Thurgauische Naturschutzkommission ist eine Fachkommission der TNG. Sie hat die Aufgabe, zu aktuellen Fragen des Natur- und Umweltschutzes Stellung zu nehmen.~~

IV. Haftung

Art. 13

Bei Veranstaltungen ist die Versicherung Sache der Teilnehmer. Die TNG übernimmt keine Haftung.

Art. 14

Für die Verbindlichkeiten der TNG haftet ausschliesslich ihr Vermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen. Die zweckgebundenen, aus Stiftungen und Legaten stammenden Vermögensteile haften nur, soweit dies deren Zweckbestimmungen zulassen.

V. Statutenänderungen und Auflösung der Gesellschaft

Art. 15

Anträge für Statutenänderungen müssen mindestens 4 Wochen vor der Hauptversammlung schriftlich und begründet dem Vorstand eingereicht werden. Statutenänderungen bedürfen der Zweidrittelsmehrheit der anwesenden Mitglieder.

Art. 16

Im Falle einer Auflösung der Gesellschaft geht das Vermögen an die SANW.

VI. Schlussbestimmung

Art. 17

Diese Bestimmungen treten nach ihrer Genehmigung durch die Hauptversammlung in Kraft und ersetzen jene vom 24. März 1975.

Frauenfeld, 19. März 1996 Die Präsidentin: Dr. Helen Hilfiker
Die Aktuarin: Wiltraud Entress

* Art. 12 wurde an der Hauptversammlung vom 27.3.2001 einstimmig ersatzlos gestrichen.